

Initiativantrag
der sozialdemokratischen Abgeordneten
betreffend
die Adaptierung der Beträge für Kinder im Rahmen des geplanten Sozialhilfe-
Grundsatzgesetzes des Bundes

Gemäß § 25 Abs. 6 Oö. LGO 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass die im geplanten Sozialhilfe-Grundsatzgesetz § 5 Abs 2 Z 3 beinhaltete Regelung adaptiert wird, sodass für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigten minderjährige Personen nicht Höchstsätze für monatliche Leistungen der Sozialhilfe vorgesehen werden, sondern Mindestsätze, die – analog der derzeit in Oberösterreich gültigen Rechtslage - für das erste, zweite und dritte Kind mindestens 216,20 Euro und ab dem vierten Kind mindestens 184 Euro pro Person betragen und jährlich valorisiert werden.

Begründung

Kinder von MindestsicherungsbezieherInnen tragen keinerlei Verantwortung für die berufliche oder finanzielle Situation ihrer Eltern. Dennoch sieht der vorgelegte Begutachtungsentwurf des Bundes für das geplante Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vor, diesen Kindern die finanzielle Grundlage für eine Teilhabe an der Gesellschaft massiv einzuschränken. Ein solches Bekenntnis zur altersgerechten Beteiligung von Kindern am gesellschaftlichen Leben entsprechend dem Prinzip der Chancengleichheit findet sich auch im derzeit gültigen oberösterreichischen Mindestsicherungsgesetz als wesentlicher Grundsatz für die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung (§ 2 Abs. 8 Oö. BMSG)

Eines der Hauptargumente der Regierungsparteien für die Reform der Mindestsicherung, ist der Wunsch nach einer stärkeren Integration von BMS-BezieherInnen in den Arbeitsmarkt, vor allem die Etablierung von verstärkten Arbeitsanreizen wird im Entwurf für das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz als konkrete Maßnahme genannt. Da minderjährige Kinder auf Grund der Schul- und Ausbildungspflicht dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen können, kann die massive degressive Staffelung der Beträge dieses Ziel gar nicht fördern, stellt aber eine massive finanzielle Benachteiligung von Familien dar. Bereits für Familien mit zwei Kindern verringert diese Bemessung die monatlich zur Verfügung stehende Unterstützung des Haushaltes, wodurch sich die finanzielle Lage von zahlreichen Familien in Oberösterreich

verschlechtern wird. Nachdem aktuell in Oberösterreich ca. 4.800 Kinder Mindestsicherung erhalten, wären die Gesamtfolgen dieser Regelung gravierend.

Vor allem ist nicht nachvollziehbar, wie ab dem dritten Kind mit nur 43,15 Euro pro Monat das Auslangen gefunden werden könnte, da auch unter der Annahme gewisser Synergieeffekte innerhalb der Familie mit derart niedrigen Beträgen keine umfassende Existenzsicherung oder gesellschaftliche Teilhabe gewährleistet werden kann.

Im Vorblatt zum Gesetzesentwurf bekennt sich der Bund ausdrücklich dazu, dass es mit der neuen Regelung möglich sein soll, Leistungen all jenen Personen zu Gute kommen zu lassen, die der Unterstützung der Solidargemeinschaft tatsächlich bedürfen. Auch aus diesem Grund erscheint es notwendig, die aktuell vorgesehene Regelung für minderjährige Kinder zu adaptieren, um jenen Personen, die am wenigsten Verantwortung für die finanzielle Lage der Familie tragen, bestmögliche Startvoraussetzungen für ihren eigenen Bildungs- und Berufsweg zu bieten.

Auch die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs haben – neben zahlreichen anderen Kinder- und Familienorganisationen – das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz in Bezug auf die Regelungen betreffend Kinder massiv kritisiert. So sehen die Kinder- und JugendanwältInnen der Bundesländer im Gesetzesentwurf „in seiner Gesamtheit eine Missachtung des Prinzips der Kindeswohlvorrangigkeit“ und das Grundsatzgesetz im Widerspruch zu Artikel 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern.

Die gegenständliche Resolution fordert die Bundesregierung daher auf, die monatlichen Unterstützungsleistungen für Kinder von MindestsicherungsbezieherInnen einerseits zu erhöhen und andererseits die im Entwurf vorgesehenen Höchstsätze für diese Zielgruppe in Mindestsätze umzuwandeln. Damit wird für diese Kinder österreichweit ein gewisser Mindeststandard sichergestellt, der nicht unterlaufen werden kann. Da das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz bereits ab 1. April 2019 in Kraft treten soll, ist eine dringliche Behandlung dieser Forderung an den Bund geboten.

Linz, am 25. Jänner 2019

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Binder, Peutlberger-Naderer, Makor, Lindner, Bauer, Promberger, Schaller, Krenn, Rippl, Müllner, Weichsler-Hauer